

Kurzstellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Frankfurt am Main, 06.05.2026

Der AGFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir begrüßen die zügige Umsetzung der angekündigten Vereinfachung für kleine Kommunen sowie den Einstieg in die vereinfachte Kälteplanung. Insbesondere die Berücksichtigung bestehender Regeln der Technik für die Prüfung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen trägt zu einer möglichst praxisnahen Umsetzung bei.

Die Novellierung des WPG bietet die Gelegenheit weitere dringend notwendige Anpassungen am gesetzlichen Rahmen vorzunehmen, die im bisherigen Entwurf noch nicht adressiert werden. Dazu zählt neben der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben auch die Umsetzung weiterer sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Eckpunktepapier zum Gebäude-modernisierungsgesetzes (GModG) angekündigter Vorhaben.

Anmerkungen zum Artikel 1 Änderung des WPG

Zu 2.: Begriffsbestimmung

Die Einschränkung der Definition für ein Wärmenetz nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG ist nicht sachgerecht und führt potenziell, durch Rückwirkungen auf andere Gesetze und Verordnungen, zu zusätzlichem administrativem Aufwand für die Netzbetreiber. Für Teil 3 des WPG notwendige Klarstellungen zu den Schwellwerten sollten ebendort erfolgen.

Zu 8.: Vereinfachte Wärmeplanung

Mit der zusätzlichen Vereinfachung nach § 22a für kleine Kommunen gibt es nun drei Vereinfachungsvarianten. Es sollte angestrebt werden, diese drei Varianten im Sinne der Vereinfachung zusammenzufassen.

Weitere Anmerkungen

Umstellung auf EU-Vorgaben

Die europäische Energieeffizienzrichtlinie (EED) definiert in Artikel 26 Absatz 1 den Begriff der „effizienten Fernwärme“ anhand von Vorgaben zur energetischen Qualität der gelieferten Wärme bis zum Jahr 2050. Diese Definition ist auf nationaler Ebene zu übernehmen, da sie auch in weiteren EU-Vorgaben wie EPBD und AGVO in Bezug genommen wird. Die im WPG vorgesehenen Anforderungen an Wärmenetze weichen davon insbesondere in ihrer Systematik deutlich ab, weil KWK-Wärme bislang keine Berücksichtigung findet. Im Zuge einer Anpassung des WPG muss daher sichergestellt werden, dass keine parallelen und voneinander abweichenden Anforderungssysteme entstehen, die sich unter Umständen widersprechen. Aus Sicht des AGFW sollten deshalb sowohl die Anforderungssystematik als auch das Anforderungsniveau der EED-Definition an die Stelle der Anforderungen an Wärmenetzbetreiber nach § 29 Absatz 1 WPG treten.

Textvorschlag zu § 29 Abs. 1 WPG:

Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz ab den genannten Zeitpunkten aus den folgenden Wärmequellen gespeist werden:

1. ab dem 1. Januar ~~2030~~ **2028** zu einem Anteil von mindestens ~~30~~ **50** Prozent aus erneuerbaren Energien, ~~oder~~ unvermeidbarer Abwärme ~~oder~~ **80 Prozent KWK-Wärme** oder zu **50 Prozent** aus einer Kombination ~~hieraus~~ **dieser Energie- bzw. Wärmeformen, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % beträgt,**
2. ab dem 1. Januar ~~2040~~ **2035** zu einem Anteil von mindestens ~~80~~ **50** Prozent aus erneuerbaren Energien, ~~oder~~ unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination ~~hieraus~~, ~~oder zu 80 Prozent aus einer Kombination aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder KWK-, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 35 % beträgt,~~

Gesetzliche Regelung der BEW

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln und aufzustocken. Diese Ankündigung wurde im Eckpunktepapier der Regierungsfractionen zum Gebäudemodernisierungspapier noch einmal wiederholt. Die Anpassung des WPG bietet die Gelegenheit, dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen. Analog zur gesetzlichen Regelung der BEG im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes sollte die BEW im WPG gesetzlich fixiert werden. Durch einen gesetzlichen Förderanspruch bis zum Erreichen der Dekarbonisierungsziele kann die Planungs- und Investitionssicherheit für Wärmenetzbetreiber gesteigert werden. Daher schlagen wir vor, gesetzlich zu regeln, dass die Förderung nach BEW solange möglich sein muss, bis die Ziele zur Dekarbonisierung (§ 2 Abs. 1 WPG) und zum Ausbau (§ 2 Abs. 3 WPG) der Wärmenetze erreicht sind.

Textvorschlag zu einem neuen § 2 Abs. 4 WPG:

„Die Steigerung des Anteils von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie der Ausbau von Wärmenetzen und die Steigerung der Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, wird durch den Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes gefördert.“

Bundeseinheitliche Mindestkriterien für Wärmenetzgebiete

§ 18 WPG verpflichtet die Kommunen, das beplante Gebiet in unterschiedliche Versorgungsarten einzuteilen. Allerdings enthält es *keine* Mindestkriterien für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten.

Das Fehlen klar definierter Kriterien führt zu erheblichen Ermessensspielräumen auf kommunaler Ebene. Dies birgt die Gefahr uneinheitlicher Planungsentscheidungen, sowie erhöhter Unsicherheit für Investoren, Betreiber und Verbraucher. Insbesondere für den Ausbau und die Transformation von Wärmenetzen ist jedoch ein hohes Maß an Planungs- und Investitionssicherheit erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sollte § 18 WPG um bundeseinheitliche Mindestkriterien für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten ergänzt werden. Diese könnten sich beispielsweise an Aspekten wie Wärmedichte, Wirtschaftlichkeit, bestehender Infrastruktur, technischer Umsetzbarkeit sowie langfristigen Dekarbonisierungspfaden orientieren. Einheitliche Vorgaben würden dazu beitragen, die Entscheidungsgrundlagen zu harmonisieren, die Transparenz zu erhöhen und die Zielerreichung des WPG insgesamt zu unterstützen.

Berücksichtigung von Ausnahmefällen

Konkrete Zielvorgaben für individuelle Netze bieten einen sicheren Rahmen für die Dekarbonisierung der Wärmenetze. In Ausnahmefällen führt die Erfüllung netzindividueller Ziele jedoch zu ineffizientem Investitionsverhalten, das es durch die Einführung von Ausnahmetatbeständen zu verhindern gilt.

Zu diesen Ausnahmefällen zählen kleine Wärmenetze mit wenigen Erzeugungsanlagen. Während größere Systeme durch den sukzessiven Austausch einzelner Erzeugungsanlagen eine schrittweise Transformation realisieren können, fehlt diese Flexibilität kleineren Netzen. Sie verfügen in der Regel lediglich über eine zentrale Erzeugungseinheit. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, wäre hier bereits im ersten Schritt eine vollständige, statt einer kontinuierlichen Dekarbonisierung erforderlich. Dies ist insbesondere im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse nur eingeschränkt umsetzbar und führt voraussichtlich zu erheblichen Kostensteigerungen für die angeschlossenen Verbraucher. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen so auszugestalten, dass auch Kunden kleiner Wärmenetze finanziell nicht überproportional belastet werden.

Um strukturellen Besonderheiten kleiner Netze Rechnung zu tragen und eine realistische Umsetzungsfrist zu ermöglichen, sollten die bestehenden Ausnahmetatbestände nach § 29 Abs. 4 WPG explizit auf Netze angewendet werden, deren Erzeugungsstruktur aus maximal zwei Erzeugungsanlagen besteht. Zudem sollten für diese Netze die Ausnahmetatbestände nach § 29 Abs. 5 WPG bis Ende 2039 verlängert werden.

Ein weiterer Ausnahmefall besteht für Netze, die perspektivisch mit anderen Netzen zusammengeschlossen werden sollen. Eine verpflichtende Dekarbonisierung solcher Netze würde zu ineffizienten Zwischenlösungen führen, da der Netzabschnitt perspektivisch durch den Anschluss an ein weiteres Netz mit effizienteren Erzeugungsoptionen dekarbonisiert werden kann. Durch eine netzübergreifende, betreiberweite Saldierungsmöglichkeit der Anforderungen könnten Kapital-, Personal- und Fremdfirmenkapazitäten geschont und stattdessen Projekte mit hohem Dekarbonisierungspotenzial priorisiert werden.

Auswirkungen Einführung GModG beachten

Durch den parallel stattfindenden Gesetzgebungsprozess zum GModG verändert sich die Wettbewerbssituation auf dem Wärmemarkt grundlegend. Um ein Level-Playing-Field nicht nur zwischen Wärmenetzen und dezentralen Lösungen, sondern auch zwischen Wärme- und Gebäudenetzen herzustellen, sind Anpassungen am WPG notwendig.

Der Wegfall der 65%-Regel gilt nicht nur für dezentrale Heizungen, sondern auch für Gebäudenetze. Da für Gebäudenetze die Anforderungen nach Teil 3 WPG nicht gelten, führt dieser Schritt für Gebäudenetze zu massiven Wettbewerbsvorteilen gegenüber Wärmenetzen, obwohl die beiden Versorgungsoptionen vertragsrechtlich (AVBFernwärmeV FFVAV / WärmeLV) gleich behandelt werden. Außerdem ist die bisherige Abgrenzung zwischen Gebäude- und Wärmenetz sehr streitanfällig und schwierig. Aus diesen Gründen sollte ein Wegfall der ursprünglich aus dem Förderprogramm BEG stammenden Unterscheidung zwischen Wärme- und Gebäudenetz im Rahmen des WPG geprüft werden.

Der Wegfall der Einschränkungen zum Einsatz in dezentralen Anlagen muss auch für Wärmenetze nachvollzogen werden, indem die Begrenzungen für den Biomasseeinsatz nach § 30 Abs. 2 WPG & § 31 Abs. 2 WPG angepasst werden.

Vorgaben zur Einteilung des beplanten Gebiets praxistauglich gestalten

§ 18 Abs. 5 WPG ist systemfremd und sollte gestrichen werden. Begründung: Die Ermittlung

von Energieeinsparpotenzialen ist nicht Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung. Ohne vertiefte Detailuntersuchungen lassen sich entsprechende Potenziale nicht belastbar bestimmen. Zudem gehen diese Fragestellungen weit über die reine Wärmebetrachtung hinaus.

Auch die Ausweisung städtebaulicher Gebiete erfolgt nach eigenständigen gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Kriterien, insbesondere nach dem Baugesetzbuch. Maßgeblich sind dabei ganzheitliche Bewertungen, etwa im Rahmen integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte oder Quartierskonzepte. Diese Prozesse sollten nicht mit der Wärmeplanung vermischt werden.

Darüber hinaus sind die Entscheidung über entsprechende Gebiete und die Ableitung von Maßnahmen bereits im kommunalen Entwicklungsprozess angelegt. Einer zusätzlichen Regelung im WPG bedarf es daher nicht.

Aus Gründen der Systemklarheit und zur Entschlackung des Gesetzes ist § 18 Abs. 5 WPG daher ersatzlos zu streichen.

Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft &
Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

John A. Miller
Stv. Geschäftsführer und
Bereichsleiter Energiewirtschaft
und Politik
j.miller@agfw.de

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 740 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelssetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | info@agfw.de | www.agfw.de
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main